

Satzung des Trägervereins Akademie Hochwasserschutz

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen Trägerverein Akademie Hochwasserschutz.
- (2) Er hat seinen Sitz in Wiesbaden und wird in das Vereinsregister beim Amtsgericht Wiesbaden eingetragen.
- (3) Der Trägerverein ist unter der Nummer VR 3743 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Wiesbaden eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereines ist die Gefahrenabwehr auf dem Gebiet der Wasserrettung.
- (2) Dieser Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - (a) Zusammenführung und Strukturierung von für die Hochwasserbewältigung relevanten Informationen und Forschungsergebnissen
 - (b) Inhaltliche Vorbereitung von Forschungsprojekten und Projekten zur Erstellung von Hilfsmaßnahmen
 - (c) Durchführung von Fachtagungen für Angehörige der Hilfsorganisationen, der Feuerwehren, des THW und der Bundeswehr
- (3) Die in Punkt 1 und 2 aufgeführten Zwecke des Vereines werden durch die vom Verein unterhaltene Akademie ausgeführt.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Trägerverein Akademie Hochwasserschutz dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken i.S. der Vorschriften des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie wirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke Verwendung finden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person und/oder Institution durch Ausgaben, Leistungen oder sonstige Zuwendungen, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitglieder

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts werden.
- (2) Bund-, Landesorganisationen und Kreisverbände von Hilfsorganisationen, der Feuerwehr und des THW können Verbandsmitglieder werden, soweit sie selbst als gemeinnützig anerkannt sind. Sie zahlen auf Kreisebene den zweifachen, auf Bundes- und Landesebene den achtfachen Beitrag.
- (3) Die Verwaltungsratsmitglieder sind geborene Mitglieder und zahlen den zwanzigfachen Beitrag. Im Übrigen gilt § 8 dieser Satzung.
- (4) Die Ausübung der Mitgliedsrechte ist davon abhängig, ob die Beitragszahlung für das laufende bzw. vergangene Kalenderjahr nachgewiesen werden können. Die Höhe der Beiträge richtet sich nach einer Beitragsordnung, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.
- (5) Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand auf schriftlichen Antrag.
- (6) Die Mitgliedschaft endet mit Tod, Auflösung, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein.
- (7) Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen und muss einen Monat vor dem Jahresende schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Eine Rückerstattung geleisteter Beitragszahlungen erfolgt nicht. Die Aufrechnung von geleisteten Beitrags- und sonstigen Umlagezahlungen mit Gegenforderungen gegenüber dem Verein oder einem Vereinsmitglied ist nicht zulässig.
- (8) Der Trägerverein bedient sich der Vereinsgerichtsbarkeit der DLRG gemäß deren Satzung verbunden mit der Schieds- und Ehrengerichtsordnung.

§ 5 Organe des Vereines

Die Organe des Trägervereins Akademie für Hochwasserschutz sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Verwaltungsrat

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Die Verbandsmitglieder haben auf Kreisebene zwei, auf Landes- und Bundesebene acht Stimmen. Die Verbandsmitglieder des Verwaltungsrates haben 20 Stimmen. Stimmübertragungen sind nicht möglich. Depotstimmrecht bei den Verbandsmitgliedern ist zulässig. Die Vertreter der Verbandmitglieder sind vor der Mitgliederversammlung schriftlich gegenüber dem Vorstand des Trägervereins zu benennen.

- (2) Die Mitgliederversammlung gibt die Richtlinien für die Tätigkeit und ist insbesondere zuständig für:
 - (a) Die Wahl der Mitglieder des Vorstandes
 - (b) Die Wahl von mindestens zwei Revisoren
 - (c) Die Entlastung des Vorstandes
 - (d) Die Genehmigung des Haushaltsplanes und die Feststellung des Jahresabschlusses
 - (e) Die Höhe des Mitgliedsbeitrages
 - (f) Anträge
 - (g) Satzungsänderungen
 - (h) Auflösung des Vereins
- (3) Beschlüsse zu (g) und (h) können nur mit einer Dreiviertel- Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst werden.
- (4) Die Mitgliederversammlung muss schriftlich und mindestens zwei Wochen vor dem vorgesehenen Termin unter Angabe der Tagesordnung einberufen werden. Es hat mindestens einmal im Jahr eine Mitgliederversammlung stattzufinden.

Sie ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden - sofern im Rahmen dieser Satzung nichts Gegenteiliges bestimmt ist - mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.

Über die hier gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- (5) Auf Verlangen von mindestens zehn Mitgliedern oder mindestens drei Verbandsmitgliedern, die dies dem Vorstand mittels eines eingeschriebenen Briefes getrennt oder gemeinsam anzuzeigen haben, muss der Vorstand innerhalb der unter Punkt 4 genannten Fristen unverzüglich zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung einladen.
- (6) Der Vorstand ist ermächtigt, Satzungsänderungen, die vom Amtsgericht bzw. Registergericht oder vom Finanzamt aus Rechtsgründen für erforderlich gehalten werden, eigenständig zu beschließen und anzumelden. Die Mitgliederversammlung ist unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen.
- (7) Für den Geschäftsgang und den Ablauf von Mitgliederversammlungen, Sitzungen und sonstigen Tagungen gilt die Geschäftsordnung des DLRG.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem Präsidenten
 - b) Vizepräsident Wirtschaft- und Finanzen
 - c) Vizepräsident Marketing
 - d) Vizepräsident Mitgliederbetreuung

Jedes Mitglied des Vorstandes kann nur eine Funktion ausüben. Wählbar sind Mitglieder und Vertreter der Verbandsmitglieder.

- (2) Der Vorstand wird für die Dauer von drei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtszeit beginnt mit der Annahme der Wahl und endet mit der Annahme der Wahl durch den Nachfolger im Amt. Bei einem Kandidaten kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied widerspricht. Gewählt ist, wer im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit der Stimmen auf sich vereint. Im zweiten Wahlgang genügt die einfache Mehrheit.
- (3) Die Mitglieder des Vorstandes haben keinen Anspruch auf Erträge oder Vermögen des Vereins. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile zugewendet werden. Mitglieder des Vorstandes haben nur einen Anspruch auf Erstattung von Aufwendungen zur Erfüllung des Satzungszweckes und auf die, die im Rahmen der Vorstandstätigkeit entstanden sind und ordnungsgemäß belegt werden können.
- (4) Vertreter im Sinne § 26 BGB sind der Präsident und die Vizepräsidenten. Der Präsident und die Vizepräsidenten sind einzeln zeichnungsberechtigt.
- (5) Der Vorstand leitet den Verein im Rahmen dieser Satzung. Ihm obliegt insbesondere die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er ist für die Geschäftsführung verantwortlich und führt die Geschäfte nach einem Geschäftsverteilungsplan, den er sich selbst gibt.
- (6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und mindestens die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die Ladungsfrist beträgt eine Woche.
- (7) Für die Führung der laufenden Geschäfte bestimmt der Vorstand einen Leiter der Akademie. Dieser ist als besonderer Vertreter im Sinne des § 30 BGB zur Wahrnehmung der wirtschaftlichen, verwaltungsmäßigen und personellen Angelegenheiten bevollmächtigt. Er nimmt an den Sitzungen des Vorstandes beratend teil. Der Vorstand regelt Einzelheiten der Geschäftsführung durch den besonderen Vertreter durch eine generelle Dienstanweisung, Weisung im Einzelfall oder durch Vollmachten.

§ 8 Verwaltungsrat

- (1) Dem Verwaltungsrat gehören die Verbände DLRG Hessen, Baden und Württemberg an. Die Vertreter sind vor der Sitzung schriftlich zu benennen. Im Verwaltungsrat gilt das Einstimmigkeitsprinzip. Auf Antrag des Verwaltungsrates kann die Mitgliederversammlung den Verwaltungsrat auf höchstens sechs Mitglieder erweitern. Jährlich hat mindestens eine Sitzung stattzufinden.
- (2) Zu den Aufgaben gehört die institutionelle Leitung der Akademie zusammen mit dem Leiter. Insbesondere gehört dazu die inhaltliche Ausgestaltung der Projekte und das Angebot der Aus- und Fortbildung.

- (3) Der Verwaltungsrat hat bei den Beschlüssen zum Haushaltsplan und zur Satzungsänderung ein Vetorecht. Danach muss die Mitgliederversammlung neu beschließen.

§ 9 Wissenschaftlicher Beirat

Es wird ein aus maximal 10 Personen bestehender wissenschaftlicher Beirat gebildet, dessen Mitglieder vom Vorstand bestimmt werden. Sie beraten den Vorstand und den Verwaltungsrat.

§ 10 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereines ist das Kalenderjahr.

§ 11 Wirtschaftsordnung

Es gilt die Wirtschaftsordnung der DLRG.

§ 12 Verwendung des Vereinsvermögens bei Auflösung des Vereines

Im Falle der Auflösung des Vereines oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes fällt dessen Vermögen zu gleichen Teilen an die Verwaltungsratsmitglieder des Vereins.

§ 13 Inkrafttreten der Satzung

1. Diese Satzungsänderung ist am 28. Mai 2011 an der Mitgliederversammlung in Lampertheim beschlossen worden.
2. Sie tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Wiesbaden in Kraft. Gleichzeitig verliert die Alte, unter Nr. VR 3743 am 16.09.2010 beim Amtsgericht Wiesbaden eingetragene Satzung vom 07. November 2008 ihre Gültigkeit.

Beitragsordnung des Trägervereines Akademie Hochwasserschutz

1. Alle Mitglieder des Trägervereines Akademie Hochwasserschutz unterliegen einer Beitragspflicht.
Nur bei deren Erfüllung können auch die in der Satzung vereinbarten Rechte wahrgenommen werden.
2. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages beträgt Euro 50,--
3. Verbandmitglieder zahlen bei der Aufnahme eine Gebühr von Euro 100,--
4. Der Beitrag wird am 15. Januar des Jahres mittels Lastschrift eingezogen.